

Thema I:

***Die Eingliederungsvereinbarung (EV) bei
Selbstständigen im Leistungsbezug des SGB II***

Michael Herbers (Herbers & Partner PartG)
Bottrop, 06.03.2013

Die Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II

„Die Eingliederungsvereinbarung ist das Kerninstrument **aktiv kooperativer** Eingliederungsbemühungen“ (1)

„Der Eingliederungsvertrag als **zentrales Planungs-, Steuerungs- und Evaluationsinstrument** des Eingliederungsprozesses lässt **idealtypisch Raum für eine flexible, passgenaue und bedürfnisgerechte Leistungsgestaltung**“ (2)

Sinn und Zweck der EGV ist also nicht, bei Verstoß gegen den Regelungsgehalt der Vereinbarung eine Sanktion zu treffen, sondern vielmehr den individuell notwendigen Eingliederungsprozess sinnvoll und passgenau zu steuern, über die notwendigen Schritte eine gemeinsam getragene Vereinbarung zu schaffen und die Erfolge (oder Misserfolge) zu erfassen und zu kontrollieren.

(1) Berlitz in LPK SGB II, 4. Aufl. 2011, § 15 RN 1

(2) Berlitz aaO

Die Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II

Warum EV?

- die EV ist die verschriftlichte Zielvereinbarung,
- Ergebnisse und/oder Teilschritte können festgehalten werden,
- Schritte sind unter zeitlichen Gesichtspunkten zu vereinbaren,
- gibt Verbindlichkeiten auf beiden Seiten wieder,
- drückt die Ernsthaftigkeit aus,
- schafft Klarheit und Rechtssicherheit,
- dient auch der Vereinbarung einer Betriebsaufgabe, wenn wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erkennbar ist (Controlling- und Lenkungsfunktion der EV!)

Die Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II

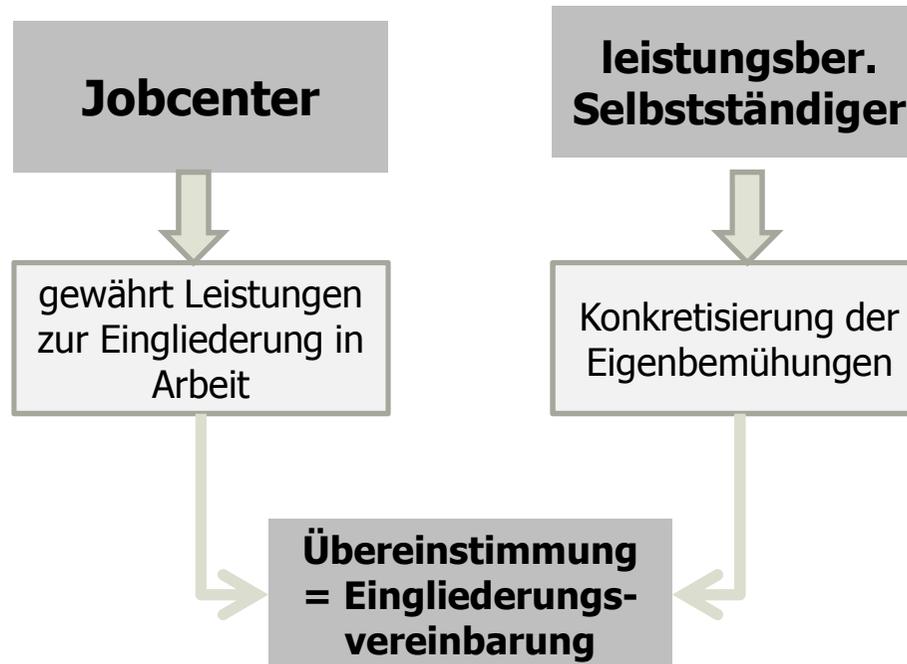
Rechtsnatur der EV?

Die ganz überwiegende h.M. sieht in der EV einen **öffentlich-rechtlichen Vertrag**, auf den die Vorschriften der §§ 53 ff. SGB X Anwendung finden.

Die Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II

Rechtsnatur der EV?

Der h.M. folgend bedeutet dies:



„Zum Abschluss der Eingliederungsvereinbarung müssen die Vertragsparteien Einvernehmen über deren Inhalt erzielt haben, den sie nach der idealtypischen Vorstellung in einem konsens- und am Eingliederungsziel orientierten Prozess gemeinsam erarbeitet haben“. (SG Leipzig, S 19 S 392/06)

Die Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II

Kontrahierungszwang?

Fraglich ist die Pflicht zum Abschluss einer EV durch den LB.

Aus § 15 SGB II ergibt sich eine gleich lautende Verpflichtung nicht. Diese folgt aus **§ 2 Abs. 1 S 2 SGB II**. Hiernach hat der LB aktiv an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitzuwirken und auch eine EV abzuschließen.

Durch die Einordnung des § 2 SGB II in den allgemeinen Teil, lässt sich jedoch kein Durchsetzungsanspruch gegen den LB zum Abschluss der EV herleiten.
(*Programmsatz*)

Der LB ist also frei in der Entscheidung, ob er eine EV abschließen möchte!

Im Übrigen ist mit Änderung des § 31 SGB II mit Wirkung zum 01.04.2011 der **Sanktionstatbestand bei Nichtabschluss der EV ersatzlos entfallen!!!**

Die Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II

Inhalt der EV bei Selbstständigen

a. Leistungen des Grundsicherungsträgers

Es muss sich um **Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** handeln.

- durch die Einordnung des **§ 16 b SGB II** und des **§ 16 c SGB II** in das **Kapitel der „Eingliederungsleistungen“** wird deutlich, dass es sich rechtssystematisch um solche handelt.
- Gegenstand können demnach insbesondere sein:
 - Gewährung des ESG
 - Gewährung eines Darlehen oder Zuschusses
 - Übernahme von Beratungskosten / Teilnahme an „BuKSelb“

Die Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II

Inhalt der EV bei Selbstständigen

a. Leistungen des Grundsicherungsträgers

- die Leistungen müssen **erforderlich** sein (Einzelfallprüfung)
- es muss sich ferner um **Ermessensleistungen** handeln; Leistungen auf die ein Rechtsanspruch besteht, sind der Regelung durch eine EV nicht unterworfen (s.a. § 53 SGB X)
- die Leistungen müssen **konkret** benannt werden
- **ausgewogenes Verhältnis** der Leistungen zueinander (JC – LB)

Die Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II

Inhalt der EV bei Selbstständigen

b. Bemühungen des Leistungsberechtigten

Problematisch ist die Bestimmungen der Pflichten eines selbstständigen LB, da dieser dem Grunde nach bereits integriert ist. Die Inhalte der EV mit Wirkung für diesen, können demnach nur in Bereichen liegen, die über die Regelinhalte des § 15 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 – 3 SGB II (kein abschl. Aufzählung) hinausgehen.

Bsp.

- Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme „BuKSelb“
- Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und Feststellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Selbstständigkeit
- Schadensersatzpflicht bei schuldhaftem Abbruch (§ 15 Abs. 2 SGB II)
- in analoger Betrachtungen zu den Bewerbungsbemühungen eines Nichtselbstständigen, auch das Anstreben der wirtschaftlichen Tragfähigkeit durch geeignete Handlungsweisen

Die Eingliederungsbescheid gem. § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II

Eingliederungsbescheid

Kommt eine EV nicht zustande, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt erfolgen.

Der Eingliederungsbescheid setzt **nicht** zwingend voraus, dass eine EV gescheitert, bzw. nicht zustande gekommen ist. Vielmehr hat der Grundsicherungsträger ein Wahlrecht zwischen der EV und dem Eingliederungsbescheid.

„Aus Entstehungsgeschichte, systematischem Zusammenhang sowie Sinn und Zweck von § 15 Abs. 1 S. 1 SGB II ergibt sich vielmehr, dass dem Grundsicherungsträger die Alternative des Erlasses eines Verwaltungsaktes schon dann zusteht, wenn ihm dies als der besser geeignete Weg erscheint“.

(vgl. BSG, Urteil vom 22.09.2009, B 4 AS 1309 R)

Die Eingliederungsbescheid gem. § 15 Abs. 1 S. 6 SGB II

Eingliederungsbescheid

Der Eingliederungsbescheid sollte erfolgen, wenn

- der Leistungsträger dies im konkreten Einzelfall als bereits geeigneteres Mittel erachtet oder
- eine EV nicht zustande gekommen ist

Zum Eingliederungsbescheid im Weiteren:

LSG NRW, Beschluss vom 12.12.2011, L 12 AS 1600/11 B ER)

Eingliederungsbescheid an leistungsberechtigten selbstständigen Rechtsanwalt zur Teilnahmen an einer Maßnahme zur Aktivierung von Gründern und Selbstständigen.